

Statistikrevisionen dürfen Rentenanpassung nicht beeinflussen

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (RVBund/KnErG-ÄndG) und zur Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drucksache 19(11)431 des Ausschusses für Arbeit und Soziales)

18. Oktober 2019

Zusammenfassung

Gegen die geplante Möglichkeit, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit der Administration und Prüfung von Förderprogrammen und -projekten des Bundes zu beauftragen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die geplante Änderung der Rentenformel ist sinnvoll, weil sie den Einfluss von Statistikrevisionen auf die Rentenanpassung vermeidet. Konsequenter wäre jedoch gewesen, in der Rentenformel auf die Verwendung der immer wieder revisionsbedürftigen Lohnkosten aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu verzichten und ausschließlich auf die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte abzustellen.

Im Einzelnen

Kostenerstattung muss vollständig und dauerhaft gewährleistet sein

Gegen die geplante Möglichkeit, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit der Administration und Prüfung von Förderprogrammen und -projekten des Bundes zu beauftragen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings wird darauf

zu achten sein, dass der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die ihr entstehenden Kosten tatsächlich vollständig und auch dauerhaft erstattet werden. Dies gilt ganz besonders, weil die geplante Regelung zur Kostenerstattung jederzeit – z. B. bei schlechter Haushaltslage – geändert werden kann.

Geplante Änderung der Rentenformel sinnvoll, aber nicht ganz konsequent

Die geplante Änderung der Rentenformel ist sinnvoll, um künftig zu vermeiden, dass Rentenanpassungen durch Revisionen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) beeinflusst werden. Damit wird zugleich besser gewährleistet, dass die Rentenanpassungen sich an der tatsächlichen Lohnentwicklung orientieren.

Die geplante Veränderung hat ab der Rentenanpassung 2021 auch grundsätzlich keinen Einfluss mehr auf die Rentenhöhe, weil dann nach § 68 Abs. 5 SGB VI (RVBund/KnErG-ÄndG) entsprechend dem Anstieg der beitragspflichtigen Bruttoentgelte korrigiert wird.

Grundsätzlich sollten Änderungen der Rentenformel zwar nicht mit Blick auf die zu erwartende Veränderungsrate im Folgejahr vor-



genommen werden. Denn Sinn und Zweck einer Rentenformel ist es gerade, Rentenanpassungen nach verlässlichen Kriterien und nicht nach politischer Opportunität festzulegen. Im vorliegenden Fall ist die geplante Änderung der Rentenformel jedoch sachgerecht, da sie auf Dauer angelegt ist und den oben beschriebenen Strukturfehler beseitigt.

Allerdings ist die geplante Änderung auch nicht ganz konsequent. Die richtige Schlussfolgerung aus der Erkenntnis, dass die VGR-Entgelte die Lohnentwicklung nicht immer richtig abbilden und daher häufig revidiert werden müssen, wäre gewesen, künftig ganz auf die Verwendung der VGR-Entgelte in der Rentenformel zu verzichten. Vielmehr sollte in der Rentenformel künftig ausschließlich auf die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte abgestellt werden, so wie es 2003 bereits die Rürup-Kommission vorgeschlagen hat.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de